

FlurbG.

73

**Amt für Bodenmanagement Fulda
Washingtonallee 1
36041 Fulda**

Fulda, 17.08.2017

Az.: VF 1835 VA

Flurbereinigungsverfahren Flieden-Hermannswasser

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Flurbereinigungsverfahren Flieden-Hermannswasser, Landkreis Fulda, werden die Empfänger der neuen Grundstücke gem. §§ 65, 66 in Verbindung mit §§ 62, 69-71 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGB I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung vorläufig in den Besitz eingewiesen.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung bilden, festgesetzten Terminen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Zu diesem Zeitpunkt geht auch das Eigentum an den neuen Grundstücken über.

Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen die Abfindung erst im Anhörungstermin gem. § 59 FlurbG, in dem der Flurbereinigungsplan vorgelegt wird, vorgebracht werden können.

Bei den im Rahmen dieser vorläufigen Besitzeinweisung zugewiesenen Grundstücken handelt es sich um die in der Planvereinbarung festgelegte Landabfindung.

Diese vorläufige Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen werden in den Gemeinden Flieden, Kalbach und Neuhof sowie in der Stadt Schlüchtern öffentlich bekannt gemacht.

Ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde liegt die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen bei der Gemeindeverwaltung Flieden zwei Wochen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die neue Feldeinteilung kann den Beteiligten auf Wunsch nach telefonischer Terminabsprache mit Herrn Fischer (Tel. 0661/8334-1152) oder Herrn Lauer (Tel. 0661/8334-1153) durch Bedienstete des Amtes für Bodenmanagement Fulda, Flurbereinigungsbehörde, vor Ort erläutert werden.

Begründung

Die Voraussetzungen für die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG liegen vor. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Flächengrößen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten stehen fest.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung angeordnet. Diese hat zur Folge, dass die Erhebung eines Widerspruches und einer Anfechtungsklage gegen die vorläufige Besitzeinweisung keine aufschiebende Wirkung hat.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden Interesse der am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer. Sie ist notwendig, um die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke zu gewährleisten und damit gleichzeitig die Vorteile der Flurbereinigung den Grundstückseigentümern baldmöglichst zuteilwerden zu lassen. Demgegenüber muss das entgegenstehende Interesse Einzelner zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese „Vorläufige Besitzeinweisung“ kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda oder beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstr. 16, 65195 Wiesbaden, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Im Auftrag


(Baumgart)

